

## Keuchhusten Merkblatt

Keuchhusten ist eine durch Bakterien (*Bordetella pertussis*) verursachte Infektionskrankheit, die mehrere Wochen bis Monate dauern kann. Neugeborene und junge ungeimpfte Säuglinge sind besonders gefährdet, da sie am häufigsten Komplikationen entwickeln. Keuchhustenähnliche Erkrankungen können durch die Erreger *Bordetella parapertussis* und *Bordetella holmesii* verursacht werden.

### **Vorkommen:**

Keuchhusten kann ganzjährig vorkommen, in Mitteleuropa insbesondere im Herbst und Winter.

### **Infektionsweg:**

Keuchhusten ist hoch ansteckend. Die Übertragung erfolgt durch Tröpfcheninfektion, die durch engen Kontakt mit einer ansteckenden Person innerhalb eines Abstandes bis ca. 1 Meter durch Husten, Niesen oder Sprechen erfolgen kann.

### **Inkubationszeit:**

Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Erkrankung (Inkubationszeit) beträgt zwischen 6 und 20 Tagen, meist 9 – 10 Tage.

### **Krankheitsbild:**

Nach Ende der Inkubationszeit beginnt die Krankheit mit grippeähnlichen Symptomen. Die mit dem typischen Keuchen beim Wiedereinatmen verbundenen, anfallsartigen Hustenkrämpfe treten 1-2 Wochen nach Ausbruch der Krankheit auf und können mehrere Wochen (4 - 6 Wochen) andauern. Die anschließende Phase mit Abklingen der Hustenanfälle kann 6 – 10 Wochen dauern.

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen verläuft der Keuchhusten oftmals nur als lang dauernder "normaler" Husten. Bei Säuglingen stehen Atemstillstände, die auch tödlich enden können, im Vordergrund.

Komplikationen des Keuchhustens sind insbesondere Lungen-, Mittelohr- und Hirnhautentzündungen. Komplikationen treten insbesondere im ersten Lebensjahr auf.

### **Dauer der Ansteckungsfähigkeit:**

Ab dem Ende der Inkubationszeit bis zu 3 Wochen nach dem Beginn des Krampfhustens. Bei einer Behandlung mit Antibiotika verkürzt sich die Ansteckungsfähigkeit auf 5 Tage nach Beginn der Behandlung.

**Diagnostik:**

Die Art der Laboruntersuchung richtet sich nach dem Stadium der Erkrankung. Behandelnde Ärzte erhalten hierzu detaillierte Informationen im RKI Ratgeber für Ärzte: [www.rki.de>>Infektionskrankheiten A-Z>> Keuchhusten>> RKI Ratgeber für Ärzte](http://www.rki.de>>Infektionskrankheiten A-Z>> Keuchhusten>> RKI Ratgeber für Ärzte)

**Behandlung:**

Eine antibiotische Behandlung muss frühzeitig (1-2 Wochen ab Beginn des Hustens) begonnen werden. Bei spätem Behandlungsbeginn beeinflusst die Antibiotikabehandlung Dauer und Heftigkeit der Hustenattacken nicht wesentlich, kann aber von erheblicher Bedeutung sein zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Erkrankung, solange der Keuchhustenerreger ausgeschieden wird (bis zu 3 Wochen nach Beginn des Krampfhustens, bei Säuglingen bis zu 6 Wochen nach Beginn des Krampfhustens).

Behandelnde Ärzte finden eine Auswahl an geeigneten Medikamenten im RKI Ratgeber für Ärzte.

**Impfung:**

Ein möglichst frühzeitiger und vollständiger Impfschutz für die besonders gefährdeten Säuglinge und Kleinkinder ist sehr wichtig. Darüber hinaus ist die Auffrischung der Immunität sowohl im Vorschul- und Jugendalter als auch bei Erwachsenen notwendig, um die klinische Wirksamkeit des Impfschutzes aufrecht zu halten und die Übertragung auf ungeimpfte und nicht immune Personen zu minimieren. Denn aufgrund der begrenzten Dauer der Immunität sowohl nach durchgemachter Erkrankung als auch nach vollständiger Impfung kann sich jede Person mehrmals im Leben neu anstecken und erkranken.

Grundimpfung für Säuglinge und Kleinkinder: Je eine Impfung im Alter von 2, 4 und 11 Monaten, sowie eine erste Auffrischung mit 5 - 6 Jahren und eine weitere zwischen 9 und 16 Jahren. Impflücken sollten insbesondere bei Jugendlichen geschlossen werden. Für Erwachsene empfiehlt die Ständige Impfkommission die nächste fällige Impfung gegen Tetanus und Diphtherie einmalig als Tetanus – Diphtherie – Keuchhusten-Impfung durchzuführen.

Weitere Informationen zur Keuchhustenimpfung und anderen Impfungen finden Sie unter [www.stiko.de](http://www.stiko.de)

Keuchhustenähnliche Erkrankungen durch *Bordetella parapertussis* und *Bordetella holmesii* sind durch die Keuchhustenimpfung nicht verhinderbar.

**Hygienemaßnahmen**

Wie bei anderen durch Tröpfchen übertragenen Krankheiten sollte man beim Husten Abstand halten und Einmaltaschentücher nur einmal verwenden. Nach der Benutzung eines Taschentuchs oder Husten mit vorgehaltener Hand sollte man sich die Hände waschen. Bei Fehlen eines Taschentuchs in den Ärmel husten.

**Besuch der Gemeinschaftseinrichtung**

Nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen Kinder und Jugendliche, die an Keuchhusten erkrankt sind, oder bei denen ein Verdacht auf eine Erkrankung besteht, Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Kindergärten und Schulen) nicht betreten und Veranstaltungen von Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Dies gilt auch für das Betreuungspersonal soweit Tätigkeiten ausgeübt werden, bei denen Kontakt zu den Betreuten besteht.

Der Besuch der Gemeinschaftseinrichtung ist wieder möglich

- Mit antibiotischer Therapie: nach 5 Tagen Antibiotikatherapie
- Ohne antibiotische Therapie: 3 Wochen nach Auftreten der Hustenattacken.

Ein schriftliches Attest ist nicht erforderlich.

### Hinweise für enge Kontaktpersonen

Für enge Kontaktpersonen ohne Impfschutz in der Familie, Wohngemeinschaft, in Gemeinschaftseinrichtungen oder Gesundheitseinrichtungen besteht die Empfehlung einer vorbeugenden Einnahme von Antibiotika, die gegen Keuchhusten wirksam sind, sofern die Erkrankung durch den Keuchhustenerreger *Bordetella pertussis* verursacht wird. (Chemoprophylaxe).

Geimpfte Kontaktpersonen sind vor der Erkrankung weitgehend geschützt, können aber vorübergehend mit den Keuchhustenbakterien besiedelt sein und damit eine Infektionsquelle darstellen.

Wegen der begrenzten Dauer der Immunität ist, wie gesagt, z. T. auch bei geimpften Personen oder bei Personen, die einmal eine Keuchhustenerkrankung durchgemacht haben, eine erneute Ansteckung und Erkrankung möglich.

Daher sollten auch geimpfte Kontaktpersonen vorsichtshalber eine Chemoprophylaxe erhalten, wenn sich in ihrer Umgebung gefährdete Personen, wie z.B. ungeimpfte oder nicht vollständig geimpfte Säuglinge, Kinder mit Herz- oder Lungenkrankheiten oder Schwangere im letzten Schwangerschaftsdrittel befinden. Bitte kontaktieren Sie in diesen Fällen Ihren behandelnden Arzt und lassen Sie sich über die Notwendigkeit einer Chemoprophylaxe bzw. einer Impfung in Ihrem individuellen Fall beraten.

Gesunde Kontaktpersonen dürfen die Gemeinschaftseinrichtungen besuchen; bei Husten sind jedoch ärztliche Untersuchungen zum Ausschluss von Keuchhusten erforderlich.

Informationen zur Chemoprophylaxe bei *Bordetella parapertussis* finden behandelnde Ärzte im RKI Ratgeber für Ärzte.

### Meldepflicht

Nach § 6 (1) Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) müssen **Ärzte** dem Gesundheitsamt den Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie den Tod an Keuchhusten namentlich melden. Nach § 7 (1) Nr. 3 IfSG müssen medizinische **Labore** den direkten oder indirekten Erregernachweis melden, soweit die Nachweise auf eine akute Infektion mit *Bordetella pertussis* oder *Bordetella parapertussis* hinweisen.

Nach § 34 Abs. 5 IfSG müssen **Eltern bzw. Sorgeberechtigte** der Gemeinschaftseinrichtung die Erkrankung oder einen Verdacht auf die Erkrankung an Keuchhusten unverzüglich mitteilen. Nach § 34 Abs. 6 IfSG besteht eine Pflicht für **Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen**, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über zur Kenntnis gelangte Erkrankungs- und Verdachtsfälle zu informieren und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Diese Informationspflicht ist bei Erkrankungen in Einrichtungen mit Kleinkindern besonders zu beachten.

Ihr Gesundheitsamt

---

### Quellen:

[www.rki.de](http://www.rki.de) >> Infektionskrankheiten A-Z >> Keuchhusten >> Ratgeber für Ärzte

[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) >> IfSG >> §§ 6, 7, 34

[www.stiko.de](http://www.stiko.de)

Stand 2026